

## **Rauchmelderpflicht**

Nach der am 10. Juli 2013 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Änderung der Landesbauordnung müssen Aufenthaltsräume, in denen Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen bis zum 31. Dezember 2014 mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet werden. Die bauordnungsrechtliche Nachrüstungspflicht betrifft sowohl Mietbestände als auch Wohnungseigentum.

Zur Wahrung der Betriebssicherheit ist jeder installierte Rauchwarnmelder mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten zu überprüfen. Die in der DIN 14676, 6.1 – 6.4 vorgeschriebenen Maßnahmen dienen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit, sodass die hierfür anfallenden Kosten zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören.

Die Baugenossenschaft wird die Nachrüstung im Mietwohnungsbestand im Laufe des Jahres 2014 vornehmen. Über den Installationszeitpunkt werden wir die Wohnungsmieter zeitnah – ggf. auch über einen Aushang – informieren. Wir möchten Sie bitten, uns bzw. der ausführenden Firma den Zugang zu Ihrer Wohnung zu gewähren.

Die Beschaffung der Geräte sowie die Abrechnung der Wartungskosten erfolgen über einen mit dem Siedlungswerk Baden e.V. abgeschlossenen Rahmenvertrag zu besonders günstigen Konditionen.

